

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

HmbGVBl. Nr. 32	DIENSTAG, DEN 5. SEPTEMBER	2023
Tag	Inhalt	Seite
15. 8. 2023	Vierzigste Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Eimsbüttel .....	283
22. 8. 2023	Verordnung zur Einrichtung des Innovationsbereichs Ballindamm II .....	284
28. 8. 2023	Fünfunddreißigste Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Altona .....	287
29. 8. 2023	Verordnung zur Änderung der Hebammen-Berufsordnung und der Gebührenordnung für Hebammen und Entbindungspfleger. ....	288

2124-1-1, 2124-1-2

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

### Vierzigste Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Eimsbüttel

Vom 15. August 2023

Auf Grund von § 8 Absatz 1 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 3. April 2018 (HmbGVBl. S. 82), geändert am 6. Oktober 2020 (HmbGVBl. S. 523, 531), wird verordnet:

#### § 1

Sonntagsöffnung am 24. September 2023

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 24. September 2023, in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet sein aus Anlass der Veranstaltungen:

1. „Tag der Retter“ bei Möbel Höffner,
2. „Kinder, Jugend und Familie – Das Leben zu Hause“ bei IKEA Schnelsen,
3. „Anwohner- & Kinderflohmkt Eimsbüttel“ – Osterstraßen e.V.,
4. „Bauernmarkt und Weinfest“ – AG Tibarg e.V.,
5. „Stadtteilstadt Frohmestraße mit Kunst- und Infomeile“ – Herz von Schnelsen e.V.

(2) Nach § 8 Absatz 1 Satz 3 des Ladenöffnungsgesetzes wird die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 1

1. Nummer 1 auf Holsteiner Chaussee 130,

2. Nummer 2 auf Wunderbrunnen 1,
3. Nummer 3 auf Osterstraße 74 bis 178/79 bis 189, Emilienstraße 21 und 24, Heußweg 20 bis 52/25 bis 41, sowie Karl-Schneider-Passage, Schwenckestraße 30 bis 34, Hellkamp 16 bis 26 und 15 bis 27, Schopstraße 4 bis 10, Methfesselstraße 60 bis 66 und 51 bis 61,
4. Nummer 4 auf Tibarg, Paul-Sorge-Straße 5/Wendlohstraße 13 sowie Zum Markt 1,
5. Nummer 5 auf Frohmestraße 1 bis 53 und 6 bis 48 beschränkt.

#### § 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 15. August 2023.

Das Bezirksamt Eimsbüttel

## Verordnung zur Einrichtung des Innovationsbereichs Ballindamm II

Vom 22. August 2023

Auf Grund von § 3 und § 10 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes zur  
Stärkung von Standorten durch private Initiativen (GSPI) vom  
8. März 2022 (HmbGVBl. S. 169) wird verordnet:

### § 1

#### Innovationsbereich

Auf den Flächen, die in Anhang 1 optisch hervorgehoben sind, wird ein Bereich zur Stärkung der Innovation von Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gewerbezentren eingerichtet. In Anhang 2 sind die im Innovationsbereich belegenen Grundstücke aufgeführt.

### § 2

#### Ziele und Maßnahmen

(1) Mit der Festsetzung des Innovationsbereichs wird das Ziel verfolgt, den Einzelhandels-, Dienstleistungs- und Gastronomiestandort Ballindamm zu stärken.

(2) Zur Erreichung dieses Ziels sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen:

- a) Zusätzliche Reinigungs- und Serviceleistungen im öffentlichen Raum,
- b) Einsatz eines Districtmanagements,
- c) Marketingmaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit,
- d) Standortmonitoringmaßnahmen,
- e) bauliche Optimierungen und

- f) Interessenvertretung für die Eigentümerschaft des Innovationsbereichs.

### § 3

#### Aufgabenträgerin

Aufgabenträgerin ist die Otto Wulff BID Gesellschaft mbH.

### § 4

#### Gesamtaufwand

Der Gesamtaufwand nach § 9 Absatz 3 GSPI, der die Obergrenze des der Aufgabenträgerin zu erstattenden Aufwands darstellt, beträgt einschließlich der Verwaltungspauschale nach § 5 1 546 007 Euro.

### § 5

#### Verwaltungspauschale

Zur Deckung des Verwaltungsaufwands wird ein einmaliger Pauschalbetrag in Höhe von 15 307 Euro festgesetzt.

### § 6

#### Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,  
Hamburg, den 22. August 2023.



Innovationsbereich Ballindamm II

## Anhang 2

**Der Innovationsbereich Ballindamm II umfasst folgende Grundstücke  
(ohne Straßenverkehrsflächen):**

<b>Nummer</b>	<b>Belegenheit</b>	<b>Flurstücks- nummer</b>
1	Ballindamm 1; Glockengießerwall 28	454
2	Ballindamm 3	452
3	Ballindamm 5; Brandsende ohne Nummer	450
4	Ballindamm 6; Brandsende ohne Nummer	445
5	Ballindamm 7; Brandsende ohne Nummer	1674
6	Ballindamm 8	443
7	Ballindamm 9	442
8	Ballindamm 11	993
9	Ballindamm 13; Ferdinandstraße 32	879
10	Ballindamm 14, 15	991
11	Ballindamm 17; Ferdinandstraße 38, 40; Gertrudenstraße ohne Nummer	989
12	Ballindamm 25; Gertrudenstraße 17; Ferdinandstraße 56, 58, 62	981
13	Ballindamm 26; Alstertor ohne Nummer	935
14	Ballindamm 27; Alstertor 23	431
15	Ballindamm 33, 34; Hermannstraße 8	433
16	Ballindamm 35	388
17	Ballindamm 36	387
18	Ballindamm 37	386
19	Ballindamm 38	251

Gemarkung Altstadt Nord, Bezirk Hamburg-Mitte

**Fünfunddreißigste Verordnung  
über die Erweiterung der Verkaufszeiten  
aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Altona**

Vom 28. August 2023

Auf Grund von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 3. April 2018 (HmbGVBl. S. 82), geändert am 6. Oktober 2020 (HmbGVBl. S. 523, 531), wird verordnet.

§ 1

Sonntagsverkaufszeiten im Bezirk Altona

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 24. September 2023, in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet sein aus Anlass der Veranstaltungen

1. „Kinder, Jugend und Familie“,
2. „Fest für Kinder, Jugend und Familie“.

(2) Nach § 8 Absatz 1 Satz 3 des Ladenöffnungsgesetzes wird die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 1

1. Nummer 1 auf Osdorfer Landstraße 131 bis 135,

2. Nummer 2 auf Mercado Altona-Ottensen, Große Bergstraße, Neue Große Bergstraße, Paul-Neermann-Platz, Ottenser Hauptstraße, Große Rainstraße, Hahnenkamp und Bahrenfelder Straße

beschränkt.

§ 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 28. August 2023.

**Das Bezirksamt Altona**

## Verordnung zur Änderung der Hebammen-Berufsordnung und der Gebührenordnung für Hebammen und Entbindungspfleger

Vom 29. August 2023

Auf Grund von § 12 Absätze 1 und 2 des Hamburgischen  
Hebammengesetzes vom 13. September 1990 (HmbGVBl.  
S. 202), zuletzt geändert am 20. Dezember 2022 (HmbGVBl.  
2023 S. 13), wird verordnet:

### Artikel 1

#### Änderung der Hebammen-Berufsordnung

Die Hebammen-Berufsordnung vom 25. April 2017 (HmbGVBl. S. 126) wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung:

**„Berufsordnung  
für die Hebammen in Hamburg  
(Hebammen-Berufsordnung – HebBO)“.**

2. Die §§ 1 bis 7 erhalten folgende Fassung:

#### „§ 1

#### Geltungsbereich

(1) Diese Vorschriften gelten für Hebammen, die in der Freien und Hansestadt Hamburg ihren Beruf ausüben. Sie sind gemäß § 74 des Hebammengesetzes (HebG) vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1759), geändert am 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274, 293), in der jeweils geltenden Fassung auch auf Entbindungspfleger anzuwenden.

(2) Sie gelten auch für Hebammen, die als dienstleistungserbringende Personen gemäß §§ 60 bis 62 HebG in der Freien und Hansestadt Hamburg tätig sind.

#### § 2

#### Anwendung von Arzneimitteln und Akupunktur

(1) Hebammen dürfen bei ihrer Berufsausübung eigenverantwortlich nicht verschreibungspflichtige und auf Weisung einer Ärztin oder eines Arztes auch verschreibungspflichtige Arzneimittel anwenden. Die Hinweise in den Fachinformationen sind jeweils zu beachten.

(2) Hebammen dürfen ohne ärztliche Verschreibung unter Beachtung der Anlage 1 der Arzneimittelverschreibungsverordnung vom 21. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3632), zuletzt geändert am 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1810, 1811), in der jeweils geltenden Fassung die dort genannten für sie von der Verschreibungspflicht ausgenommenen Arzneimittel im Rahmen ihrer Berufsausübung beziehen und anwenden.

(3) Freiberuflich tätige Hebammen haben Arzneimittel gemäß Absatz 1 entsprechend ihres Tätigkeitsgebietes verfügbar zu halten. Arzneimittel sind vor dem Zugriff von Unbefugten geschützt zu lagern. Bei der Art und Weise der Lagerung sind die Herstellerangaben zu beachten. Arzneimittel sind so zu lagern, dass insbesondere Verwechslungen ausgeschlossen werden.

(4) Im Rahmen des Berufsbildes können Hebammen bei Beschwerden, die keiner Hinzuziehung einer Ärztin oder eines Arztes gemäß § 9 des Hamburgischen Hebammengesetzes (HmbHebG) vom 13. September 1990 (HmbGVBl. S. 202), zuletzt geändert am 20. Dezember 2022 (HmbGVBl. 2023 S. 13), bedürfen, in der Schwangerschaft, bei der Geburt, im Wochenbett und in der Stillzeit Akupunktur

anwenden, sofern sie eine dafür geeignete Aus- oder Fortbildung absolviert haben.

#### § 3

#### Schweigepflicht

(1) Hebammen haben über die ihnen im Rahmen der Berufsausübung anvertrauten oder sonst bekannt gewordenen Tatsachen zu schweigen (§ 203 des Strafgesetzbuchs), soweit sie nicht zur Offenbarung befugt sind.

(2) Die Schweigepflicht gilt auch gegenüber Ärztinnen und Ärzten, Angehörigen anderer Gesundheitsberufe sowie Hebammen, die nicht bei der Behandlung oder Betreuung mitwirken oder mitgewirkt haben.

(3) Hebammen sind zur Offenbarung befugt, soweit sie von der Schweigepflicht entbunden worden sind oder soweit die Offenbarung zum Schutz eines höherwertigen Rechtsgutes erforderlich ist. Sonstige gesetzliche Melde-, Anzeige- und Beratungspflichten bleiben unberührt.

#### § 4

#### Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten

(1) Hebammen haben die in Ausübung ihres Berufs getroffenen Feststellungen, Beratungsinhalte und Maßnahmen sowie die Anwendung von Arzneimitteln schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren. Die Dokumentation ist so abzufassen, dass die gesamte Tätigkeit während der Schwangerschaft, der Geburt und des Wochenbetts und die Versorgung des Neugeborenen nachvollziehbar ist.

(2) Alle Aufzeichnungen und beruflichen Unterlagen sind durch besondere und geeignete Vorkehrungen vor dem Zugriff Unbefugter zu sichern.

(3) Dokumentationen auf elektronischen Datenträgern oder anderen Speichermedien bedürfen besonderer Sicherungs- und Schutzmaßnahmen, um deren Veränderung, Vernichtung oder unrechtmäßige Verwendung zu verhindern.

(4) Alle Aufzeichnungen sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren oder zu speichern, soweit nicht nach anderen gesetzlichen Regelungen eine längere Aufbewahrungspflicht besteht.

(5) Freiberuflich tätige Hebammen haben rechtzeitig dafür Sorge zu tragen, dass die Aufzeichnungen auch nach dem Ende der beruflichen Tätigkeit entsprechend den Anforderungen des Absatzes 4 aufbewahrt werden. Bei Aufgabe oder Übergabe ihrer Praxis dürfen sie ihre Aufzeichnungen nur mit schriftlicher Einwilligung der Betroffenen an die Praxisnachfolgerin oder den Praxisnachfolger übergeben. Im Falle ihres Todes sind die Aufzeichnungen verschlossen der zuständigen Behörde zu übergeben. Die Aufzeichnungen dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung der Betroffenen eingesehen und weitergegeben werden.

## § 5

Anzeige- und Meldepflichten bei freiberuflicher Tätigkeit

(1) Anzeigen oder Mitteilungen gemäß § 8 Nummer 1 Hmb-HebG in Verbindung mit § 19 Absatz 2 Satz 1 des Hamburgischen Gesundheitsdienstgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 201), zuletzt geändert am 17. April 2018 (HmbGVBl. S. 103, 106), sind an die Behörde zu richten, in deren Zuständigkeitsbereich die Hebamme ihre Praxis betreibt oder andernfalls sie gemeldet ist. Falls die Hebamme in Hamburg weder eine Praxis betreibt noch dort gemeldet ist, ist die Behörde zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich sie freiberuflich schwerpunktmäßig tätig ist.

(2) Hebammen dürfen ihren Beruf einzeln oder in einer Berufsausübungsgemeinschaft ausüben. Eine Berufsausübungsgemeinschaft ist ein für eine gewisse Dauer angelegter Zusammenschluss von freiberuflich tätigen Hebammen zum Zwecke der gemeinsamen Berufsausübung. Die Berufsausübungsgemeinschaft kann in Form einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder einer Partnerschaftsgesellschaft nach § 1 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), zuletzt geändert am 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436, 3472), geschlossen werden. Die eigenverantwortliche, medizinisch unabhängige sowie nicht gewerbliche Berufsausübung muss gewährleistet sein. Jede Hebamme hat dafür Sorge zu tragen, dass ihre beruflichen Pflichten eingehalten werden. Die Zugehörigkeit zu mehreren Berufsausübungsgemeinschaften ist zulässig.

(3) Eine Berufsausübungsgemeinschaft erfordert einen eigenen Praxissitz. Mehrere Praxissitze sind zulässig, soweit an jedem Praxissitz mindestens eine Gesellschafterin oder ein Gesellschafter eine ausreichende Versorgung der Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen, Mütter und Neugeborenen sicherstellt. Beginn und Beendigung sowie personelle Veränderungen der Berufsausübungsgemeinschaft sind der nach Absatz 1 zuständigen Behörde anzuzeigen. Anzuzeigen sind

1. Gesellschaftsform und
2. Namen der Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter der Berufsausübungsgemeinschaft.

(4) Für eine Hebamme, die beabsichtigt, in der Freien und Hansestadt Hamburg diesen Beruf als dienstleistungserbringende Person im Rahmen vorübergehender und gelegentlicher Dienstleistungen im Sinne des Artikels 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auszuüben, gelten im Hinblick auf Meldepflichten die §§ 60 bis 62 HebG. Zuständig ist die Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich sie schwerpunktmäßig ihre Dienstleistung erbringen wird.

(5) Freiberuflich tätige Hebammen sind verpflichtet, den in den Bezirksämtern für das Gesundheitswesen zuständigen Stellen sowie der für das Gesundheitswesen zuständigen Behörde auf deren Aufforderung anonymisierte Auskünfte zu erteilen, die eine systematische Erfassung und Beobachtung der Versorgungslage in Hamburg gewährleisten.

(6) Über jeden Todesfall einer von ihnen betreuten Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerin oder eines Neugeborenen oder Säuglings haben Hebammen der zuständigen Behörde unverzüglich fernmündlich und anschließend schriftlich zu berichten.

## § 6

## Fortbildung

(1) Hebammen sind verpflichtet, sich regelmäßig beruflich nach den in den Anlagen 1 und 2 enthaltenen Vorgaben fortzubilden.

(2) Die Fortbildungspflicht umfasst die aktuellen Entwicklungen und Erkenntnisse der Hebammenkunde und der für diesen Bereich relevanten Bezugswissenschaften.

(3) In einem Zeitraum von jeweils drei Jahren sind neben dem Studium der Fachliteratur Fortbildungsmaßnahmen im Umfang von 60 Punkten gemäß Anlage 1 zu absolvieren. Mindestens zehn von 60 Punkten sollen auf das Thema „Notfälle in der Geburtshilfe und Reanimation des Neugeborenen“ entfallen.

(4) Für Hebammen, die ihren Beruf vorübergehend nicht ausüben und dies der zuständigen Behörde angezeigt haben, kann die Fortbildungspflicht ausgesetzt oder reduziert werden, längstens jedoch für fünf Jahre.

(5) Hebammen weisen die Erfüllung der Fortbildungspflicht gegenüber der zuständigen Behörde auf Verlangen nach.

## § 7

## Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 11 Absatz 1 Nummer 9 HmbHebG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz 2 die Vorschriften der Arzneimittelverschreibungsverordnung missachtet,
2. entgegen § 2 Absatz 3 Satz 1 die für das jeweils ausgeübte Tätigkeitsgebiet erforderlichen Arzneimittel nicht verfügbar hält,
3. entgegen § 2 Absatz 3 Satz 2 Arzneimittel nicht vor dem Zugriff von Unbefugten geschützt lagert,
4. entgegen § 4 Absatz 1 Satz 1 die dort genannten Dokumentationen nicht führt,
5. entgegen § 4 Absätze 2 und 3 die Aufzeichnungen und beruflichen Unterlagen nicht oder nicht in geeigneter Weise vor dem Zugriff Unbefugter sichert,
6. entgegen § 5 Absatz 3 Satz 3 eine Berufsausübungsgemeinschaft nicht anzeigt,
7. entgegen § 5 Absatz 5 den für das Gesundheitswesen zuständigen Stellen oder der zuständigen Behörde auf deren Aufforderung anonymisierte Auskünfte nicht erteilt, die eine systematische Erfassung und Beobachtung der Versorgungslage in Hamburg gewährleisten,
8. entgegen § 5 Absatz 6 der zuständigen Behörde nicht unverzüglich über einen Todesfall einer von ihr oder ihm betreuten Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerin, eines Neugeborenen oder Säuglings fernmündlich und anschließend schriftlich berichtet,
9. sich entgegen § 6 Absatz 1 nicht oder nicht regelmäßig beruflich fortbildet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2500 Euro geahndet werden.“

3. Die §§ 8 bis 10 werden aufgehoben.
4. Die Bezeichnung der Anlage 1 erhält folgende Fassung:  
„Anlage 1 (zu § 6 Absätze 1 und 3)“.
5. Die Bezeichnung der Anlage 2 erhält folgende Fassung:  
„Anlage 2 (zu § 6 Absatz 1)“.

## Artikel 2

## Änderung der Gebührenordnung für Hebammen und Entbindungspfleger

Die Gebührenordnung für Hebammen und Entbindungspfleger vom 18. Dezember 2007 (HmbGVBl. S. 455), zuletzt geändert am 3. März 2015 (HmbGVBl. S. 49), wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung:  
**„Vergütungsordnung  
für Hebammen“.**
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - 2.1 In Absatz 1 Sätze 1 und 2 und Absatz 2 Satz 2 werden jeweils die Wörter „und Entbindungspflegern“ gestrichen.
  - 2.2 In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 5 wird jeweils das Wort „Gebühren“ durch das Wort „Vergütung“ ersetzt.
  - 2.3 In Absatz 2 Sätze 1 und 3 wird jeweils das Wort „Gebühr“ durch das Wort „Vergütung“ ersetzt.
  - 2.4 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - 2.4.1 In Satz 1 werden die Wörter „oder Entbindungspflegern“ gestrichen.
    - 2.4.2 In Satz 2 werden die Wörter „oder des Entbindungspflegers“ gestrichen.
  - 2.5 In Absatz 4 werden die Wörter „Gebührenrahmens sind die Gebühren“ durch die Wörter „Vergütungsrahmens sind Vergütungen“ ersetzt.
3. In § 2 Absatz 2 wird das Wort „Gebührenordnung“ durch das Wort „Verordnung“ ersetzt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 29. August 2023.